



Foto: Land Salzburg/Franz Neumayr

72. Jahrgang - Nr. 2

15. Juli 2020

Aus dem Inhalt:

Generationswechsel:

Mag. Armin Üblagger
übernimmt als neuer
Kammeramtsdirektor
**Titelfoto und Bericht
auf Seite 8**

Vollversammlung:

Bericht des Präsidenten
an die letzte LAK-Voll-
versammlung vor der
Neuwahl im Oktober

Letzte Vollversammlung
für den scheidenden
Kammeramtsdirektor
Dr. Otmar Sommerauer

Seite 2, 6 und 7

LAK-Wahl 2020:

Merkblatt & Wahlkalender
zur LAK-Briefwahl von
5. bis 28. Oktober 2020
Seite 3 bis 6

LAK-Förderungen:

Verbesserung der
Darlehensförderung
ab März 2020
Seite 8

Bericht des Präsidenten an die Vollversammlung



Fotos (4): LAK/UKO

Unter Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften fand am 29. Mai 2020 die 142. Vollversammlung der Landarbeiterkammer für Salzburg in Anif statt. Dies war zugleich die „letzte Vollversammlung“ vor der Neuwahl im Oktober 2020.

Besonders begrüßen konnte unser Präsident neben den vollzählig anwesenden Kamerräten, Abteilungsleiter Dr. Franz Moser, der in Vertretung von Landesrat Dipl. Ing. Dr. Josef Schwaiger anwesend war.

Präsident Johann König in seinem Bericht:

Das alles beherrschende Thema der letzten Wochen war die Coronakrise, die unser gesellschaftliches Zusammenleben, dadurch auch das Arbeitsleben tief verändert hat. Begriffe wie Ausgangsverbot, Schutzmaske, Abstandhalten, Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit begegnen uns täglich. Innerhalb

von Tagen bzw. im Wochenrhythmus ändern sich die Vorschriften. Die Juristen – auch unsere im Landarbeiterkammertag und den Landarbeiterkammern - haben eine Menge Arbeit, um diese Vorschriften abzuarbeiten und für unsere Mitglieder verständlich zu machen bzw. deren Fragen zu beantworten.

Wir stehen momentan beim 18. Covid-Gesetz, mit diesen wurden bereits zig Gesetze geändert. Alles kann man in diesem Rahmen gar nicht wiedergeben.

Die strengsten Einschränkungen scheinen wir schon hinter uns zu haben, die Wirtschaft soll schön langsam wieder in Schwung kommen. Wir haben die höchste Arbeitslosigkeit in der 2. Republik und es ist zu befürchten, dass viele Betriebe die Krise nicht unbeschadet überstehen werden.

Denken wir an die ganze

Tourismusbranche und alles was daran hängt. Das reicht bis zu den land- und forstwirtschaftlichen Produzenten.

In diesem Zusammenhang war auch die Inanspruchnahme der Kurzarbeit für viele Betriebe der Land- und Forstwirtschaft unausweichlich, um die wirtschaftlichen Ausfälle zu begrenzen. Gemeinsam mit der Landarbeiterkammer Salzburg wurde die hierfür vorgesehene Sozialpartnervereinbarung ausgearbeitet und sichergestellt, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten, die Rechte der Dienstnehmer gewahrt und Arbeitsplätze gesichert werden.

Die Zukunft ist ungewiss, sowohl das Infektionsgeschehen als auch die wirtschaftliche Entwicklung. Es ist wichtig, dass wir dabei den Mut und den Optimismus nicht verlieren und in dieser Zeit unseren Mitgliedern zur Seite stehen.

Darlehensförderungen

Noch bevor per Gesetz die Möglichkeit für Darlehensnehmer geschaffen wurde, mit den Rückzahlungsraten für April, Mai und Juni auszusetzen, haben wir von der Landarbeiterkammer reagiert und bei begründeten Ansuchen eine Aussetzung der Zahlungen für 3 Monate gewährt. Bisher ist jedoch die große Flut an Ansuchen ausgeblieben.

Zu den Darlehensförderungen ist

(Fortsetzung auf Seite 6 unten)



Für die Kamerräte Christian Siebenhofer, Christian Eder, Jürgen Haider (auf den Fotos oben von links) und auch für KR WM i.R. Bruno Gruber war es ebenfalls die letzte Vollversammlung. Sie alle treten bei der Wahl nicht mehr an.

MERKBLATT

über die Landarbeiterkammerwahl 2020 vom 5. bis 28. Oktober 2020

Mit Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 23. 12. 2019, LGBl Nr. 89/2019 wurde die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Salzburger Landarbeiterkammer 2020 ausgeschrieben.

Nachstehend werden die wichtigsten Punkte etwas näher erläutert.

1. Form der Wahl

Auf Grund des Landarbeiterkammergesetzes 2000 - LAK-G, LGBl Nr. 2/2000 in der geltenden Fassung ist die Wahl ausschließlich in brieflicher Form durchzuführen (§ 20 LAK-G). Es ist für das gesamte Bundesland nur eine Hauptwahlbehörde eingerichtet.

Den Gemeinden bzw. dem/der Bürgermeister/in obliegt lediglich die Auflegung der Wählerverzeichnisse und die Entgegennahme von Einsprüchen gegen die Wählerverzeichnisse sowie deren Weiterleitung an die Hauptwahlbehörde.

Die näheren Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind in der von der Salzburger Landesregierung erlassenen Landarbeiterkammer-Wahlordnung - LAK-WO 2000, LGBl Nr. 91/2000 in der geltenden Fassung festgelegt.

2. Ausschreibung, Stichtag

Mit Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 23. Dezember 2019, LGBl Nr. 89/2019 wurde die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Salzburger Landarbeiterkammer 2020 ausgeschrieben.

Die Ausschreibung der Wahl ist in allen Gemeinden ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag kundzumachen.

Folgendes Datum ist dabei von besonderer Bedeutung: **Allgemeiner Stichtag ist der 30. Juli 2020.**

3. Wann findet die Wahl statt?

Die Frist für das Einlangen der Wahlkuverts läuft vom 5. bis zum

28. Oktober 2020.

4. Wer ist wahlberechtigt?

4.1 Aktiv wahlberechtigt sind alle land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, die

a) am 30. Juli 2020 das 16. Lebensjahr vollendet haben (Geburtstag nicht nach dem 30. Juli 2004) und

b) am 30. Juli 2020 im Land Salzburg in einem aufrechten land- und forstwirtschaftlichen Dienstverhältnis standen, oder

c) im Anschluss an ein solches, am 30. Juli 2020

- nicht länger als 26 Wochen (das ist höchstens seit 30. Jänner 2020) arbeitslos sind, oder

- Krankengeld nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung oder Kinderbetreuungsgeld beziehen oder

- Ausbildungs-, Präsenz- oder Zivildienst leisten und

d) nicht gemäß § 22 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 wegen einer gerichtlichen Verurteilung von der Wahl zum Salzburger Landtag ausgeschlossen sind.

4.2 Passiv wahlberechtigt (wählbar) sind alle aktiv Wahlberechtigten (zu Punkt 4.1), die

- am 30. Juli 2020 das 19. Lebensjahr vollendet haben (Geburtstag nicht nach dem 30. Juli 2001) und

- in den letzten zwei Jahren vor dem Stichtag im Land Salzburg durch mindestens sechs Monate in einem Dienst- oder anderen Beschäftigungsverhältnis stand, das die Zugehörigkeit zur Salzburger Landarbeiterkammer begründet.

Als Dienstnehmer auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet gelten insbesondere:

a) Dienstnehmer der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (§ 3 Salzburger LAK-G) siehe unten Punkt 6.; dazu gehören auch

aa) Dienstnehmer, die Dienste für

die Hauswirtschaft des Dienstgebers oder für Mitglieder seines Hausstandes und auch Dienste für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Dienstgebers leisten und nicht unter das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz fallen; **ab)** Saison- und Gelegenheitsarbeiter;

ac) Lehrlinge;

b) Dienstnehmer der öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft (z.B. Landwirtschaftskammer und Landarbeiterkammer) und Dienstnehmer der freiwilligen Berufsvereinigungen der Land- und Forstwirtschaft sowie Dienstnehmer in den von diesen geführten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Anstalten und Fonds;

c) Dienstnehmer der gemäß § 30 des Salzburger Landwirtschaftskammergesetzes 1970 anerkannten, auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet tätigen Fachorganisationen;

d) Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder sonstiger Körperschaften;

e) Dienstnehmer, die innerhalb eines sonst dem land- und forstwirtschaftlichen Gebiet nicht zuzurechnenden Betriebes überwiegend in einem - wenn auch untergeordneten - Betriebszweig beschäftigt sind, in dem eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird;

f) Personen, die im Anschluss an eine der vorstehenden Tätigkeiten Ausbildungs-, Präsenz- oder Zivildienst leisten oder Kinderbetreuungsgeld beziehen.

5. Wer ist nicht wahlberechtigt?

Nicht wahlberechtigt sind der Ehegatte/die Ehegattin, der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin, die Kinder und Kindes-

(Fortsetzung auf Seite 4)

Merkblatt zur Landarbeiterkammerwahl 2020

(Fortsetzung von Seite 3)

kinder einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder oder Schwiegerkinder, Eltern oder Schwiegereltern des Dienstgebers, wenn sie mit diesem in Hausgemeinschaft leben. Daraus folgt, dass diese Personen nur dann wahlberechtigt sind, wenn ein Dienstverhältnis vorliegt und sie mit dem Dienstgeber nicht in Hausgemeinschaft leben.

6. Land- und Forstwirtschaft (land- und forstwirtschaftliches Gebiet)

Neben der land- und forstwirtschaftlichen Produktion (z.B. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, Baumschulen, Jagd und Fischerei) und ihrer Neben- und Hilfsbetriebe zählen zur Land- und Forstwirtschaft auch:

- Betriebe land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit deren Geschäftsbetrieb im Wesentlichen der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dient und in denen überwiegend die Tätigkeiten gemäß § 3 Abs 3 LAK-G 2000 ausgeübt werden. Nicht dazu gehören die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betriebenen Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen oder Molkereien, soweit in diesen Betrieben dauernd mehr als fünf Dienstnehmer beschäftigt sind (§ 2 Abs 3 Z 2 LAK-G 2000).
- Betriebe land- und forstwirtschaftlicher Ein- und Verkaufsgenossenschaften, soweit diese überwiegend mit dem Einkauf land- und forstwirtschaftlicher Betriebs-erfordernisse und dem Lagern und dem Verkauf unverarbeiteter land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse befasst sind, sowie aus solchen Betrieben seit dem 1. Jänner 1990 hervorgegangene Nachfolgeunternehmen, solange der bisherige Unternehmensgegenstand beibehalten wird.
- Betriebe der Agrargemeinschaften im Sinne des Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetzes 1973.

- Sonstige Betriebe auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet.

7. Erstellung der Wählerverzeichnisse

Diese sind von der Landarbeiterkammer auf Grund der ihr zur Verfügung gestellten Daten zu erstellen; und zwar ein Wählerverzeichnis über alle Wahlberechtigten im ganzen Land (Gesamtwählerverzeichnis) und Wählerverzeichnisse über die Wahlberechtigten in den einzelnen Gemeinden (Teilwählerverzeichnisse). Letztere sind an die Gemeinden zur öffentlichen Auflage zu übermitteln.

Jeder Wahlberechtigte ist im Teilwählerverzeichnis jener Gemeinde einzutragen, in der er am Stichtag (30. Juli 2020) seinen Hauptwohnsitz hat.

Wahlberechtigte, die im Land Salzburg keinen Hauptwohnsitz haben, sind in das Wählerverzeichnis jener Gemeinde einzutragen, in der sich der Betrieb befindet oder befand, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird bzw. wurde, welche die Wahlberechtigung begründet.

Jeder Wahlberechtigte darf nur in ein Teilwählerverzeichnis aufgenommen werden.

Die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, die Dienstgeber der Kammermitglieder und die Betriebsräte haben auf Verlangen der Landarbeiterkammer die zur Anlegung der Wählerverzeichnisse erforderlichen Daten bekanntzugeben, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für die Gemeinden in Bezug auf den Hauptwohnsitz der Kammermitglieder (§ 37 LAK-Gesetz).

8. Auflage der Wählerverzeichnisse

Die Teilwählerverzeichnisse sind den Gemeinden so rechtzeitig zu übermitteln, dass sie vom/von der Bürgermeister/in spätestens am 25. Tag nach dem Stichtag (24.8.2020) durch acht Werkzeuge während der für den sonstigen Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden an einer dafür geeigneten Stelle zur Einsicht-

nahme aufgelegt werden können. Ebenso ist das Gesamtwählerverzeichnis bei der Hauptwahlbehörde und der Landarbeiterkammer aufzulegen. Die Auflage ist durch öffentlichen Anschlag kundzumachen. In die Teilwählerverzeichnisse kann allgemein Einsicht genommen werden; dabei können auch Abschriften davon angefertigt werden.

Vom ersten Tag der Auflage an dürfen Änderungen und Richtigstellungen der Wählerverzeichnisse nur auf Grund von Entscheidungen der Hauptwahlbehörde vorgenommen werden.

9. Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse

Innerhalb der Auflagefrist ist jedes Mitglied der Landarbeiterkammer berechtigt, unter Angabe seines Namens und seiner Wohnadresse

- wegen Aufnahme vermeintlicher Nichtwahlberechtigter oder
- wegen Nichtaufnahme vermeintlicher Wahlberechtigter

beim Bürgermeister, bei der Bürgermeisterin oder bei der Hauptwahlbehörde begründete Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis schriftlich einzubringen.

Über Einsprüche entscheidet die Hauptwahlbehörde spätestens zwei Wochen nach Ende der Auflagefrist. Einsprüche, die bei der Gemeinde eingebracht wurden, sind vom Bürgermeister, der Bürgermeisterin unverzüglich an die Hauptwahlbehörde weiterzuleiten.

Nach ihren Entscheidungen oder bei Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht nach dessen Entscheidungen, hat die Hauptwahlbehörde unverzüglich die erforderlichen Richtigstellungen im Gesamtwählerverzeichnis und im betreffenden Teilwählerverzeichnis zu veranlassen. Richtigstellungen können noch bis am 7. Tag (28. September) vor dem Beginn der Frist für die Rücksendung der Wahlkarten vorgenommen werden. Nach diesem Tag sind die Wählerverzeichnisse endgültig.

(Fortsetzung auf Seite 5)

Das sollte jeder über die LAK-Wahl 2020 wissen

(Fortsetzung von Seite 4)

Wahlwerbenden Gruppen ist auf deren Verlangen eine Ausfertigung des Gesamtwählerverzeichnisses zur Verfügung zu stellen.

Jede Weitergabe dieser Wählerverzeichnisse ist unzulässig. Auf § 37 Abs 6 LAK-Gesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

10. Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind von den wahlwerbenden Gruppen spätestens am 15. Tag nach dem Stichtag (14. August 2020) beim Wahlleiter schriftlich einzubringen.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 40 Wahlberechtigten durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden. Von den Unterstützern sind deren Vor- und Zuname, Geburtsjahr und Wohnadresse anzugeben.

Wahlvorschläge haben zu enthalten:

1. die unterscheidende Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe;
2. die Wahlwerberliste, das ist eine Liste von höchstens 35 Wahlwerbern in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Zunamens, Geburtsjahres und der Anschrift des Wahlwerbers, sowie

3. die Bezeichnung eines Zustellungsbevollmächtigten.

Ein Wahlwerber darf in einen Wahlvorschlag nur aufgenommen werden, wenn er dazu seine Zustimmung schriftlich erklärt hat. Diese Erklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen.

11. Fristen

Der Beginn und Lauf einer Frist werden durch Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert. Bei einer nach Tagen bestimmten Frist wird der Tag nicht mitgerechnet, auf den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach dem sich der Anfang der Frist richtet. Nach Wochen bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, auf den Karfreitag oder einen Samstag, hat die Hauptwahlbehörde Vorsorge zu treffen, dass ihr die befristeten Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen können. Die Tage des Postlaufes werden in die Fristen eingerechnet.

12. Leitung und Durchführung der Wahl - Hauptwahlbehörde

Zur Leitung und Durchführung der Wahl wird am Sitz der Landarbeiterkammer eine Hauptwahlbehörde für das gesamte Landesgebiet eingerichtet. Sie bleibt bis zur Ausschreibung der nächsten Landarbeiterkammerwahl im Amt.

Die Hauptwahlbehörde besteht aus einem von der Landesregierung bestellten rechtskundigen Landesbeamten als Vorsitzendem und Wahlleiter und vier Beisitzern. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden sowie der Beisitzer ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Stimmenausschüttung, die Verteilung und Zuweisung der Mandate erfolgt durch die Hauptwahlbehörde.

13. Grundsätze des Wahlverfahrens

Der Wahl ist das endgültige Gesamtwählerverzeichnis zugrunde zu legen.

An den Wahlen dürfen nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren Namen im endgültigen Gesamtwählerverzeichnis eingetragen sind.

Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und übt sein Wahlrecht brieflich mittels ausgestellter Wahlkarte (Rücksendekуверт) aus.

Es gilt das allgemeine, gleiche, geheime und unmittelbare Verhältniswahlrecht (§ 20 LAK-Gesetz).

14. Wahlunterlagen

Die Landarbeiterkammer hat den Wahlberechtigten die Wahlkarte für die briefliche Stimmabgabe samt jeweils einem leeren Stimmzettel und einem leeren Kuvert

(Wahlkuvert) rechtzeitig vor dem Beginn der für das Einlangen der Wahlkarten festgelegten Frist zu übermitteln; sie sind nach Möglichkeit spätestens am 7. Tag vor deren Beginn zu versenden.

Die Wahlkarte ist das zur Rücksendung der Wahlkuverts bestimmte Kuvert (Rücksendekуверт).

Auf dem Rücksendekуверт darf sich neben der Bezeichnung als Wahlkarte für die Landarbeiterkammerwahl samt Siegel der Landarbeiterkammer nur die laufende Nummer des Wahlberechtigten im Gesamtwählerverzeichnis und die von der Hauptwahlbehörde festgelegte Rücksendungsadresse sowie das Postwertzeichen mit Stempel befinden.

Das Wahlkuvert darf nur die Bezeichnung als Wahlkuvert für die Landarbeiterkammerwahl samt Siegel der Landarbeiterkammer und sonst keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen, die auf die Person des Wählers schließen lassen.

Den Wahlunterlagen ist eine Information beizufügen, die jedenfalls das Ende der Frist für das Einlangen der Wahlkarte zu enthalten hat. Die Information darf keinesfalls geeignet sein, die Wähler in Richtung eines bestimmten Stimmverhaltens zu beeinflussen.

15. Wahlhandlung - Wie wählt man gültig?

Zur Stimmabgabe darf nur der mit der Wahlkarte übermittelte amtliche Stimmzettel verwendet werden.

Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche wahlwerbende Gruppe der Wähler wählen wollte. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Wähler in dem neben der Bezeichnung jeder wahlwerbenden Gruppe vorgedruckten Kreis ein Kreuz oder ein anderes Zeichen anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, dass er die in derselben Zeile angeführte wahlwerbende Gruppe wählen will.

Zur brieflichen Stimmabgabe ist der ausgefüllte Stimmzettel in das übermittelte Wahlkuvert zu geben

(Fortsetzung auf Seite 6)

Wissenswertes zur Landarbeiterkammerwahl

Fortsetzung von Seite 5

und dieses im Rücksendekуверт (Wahlkarte) an die von der Hauptwahlbehörde festgelegte Anschrift zu übermitteln. Wird das Wahlkuvert nicht im Rücksendekуверт übermittle, gilt es als nicht eingelangt. Die Übermittlung des Rücksendekувerts hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass es bis zum Ablauf der in der Wahlausschreibung festgelegten Frist (28. Oktober) bei der Hauptwahlbehörde einlangt.

Rücksendekувerts die vor Beginn der dafür festgelegten Frist einlangen, gelten als innerhalb der Frist eingelangt.

Bei Verlust oder Unbrauchbarkeit übermittelter Briefwahlunterlagen hat der Wahlleiter auf schriftlichen oder mündlichen Antrag des Wahlberechtigten die Übermittlung von Ersatzunterlagen zu veranlassen. Die Wahlkarte hat in diesem Fall die zusätzliche Aufschrift "Ersatz" aufzuweisen.

Der Wahlberechtigte kann sodann seine Stimme nur mehr mit der

Ersatzwahlkarte gültig abgeben.

16. Wahlergebnis

Die Hauptwahlbehörde hat das Wahlergebnis (Ergebnis der Stimmenaushaltung, Verteilung und Zuweisung der Mandate) spätestens am 10. Tag nach dem Ende der Frist für das Einlangen der Rücksendekувerts festzustellen und unverzüglich durch eine Woche öffentlich anzuschlagen.

17. Anfechtung

Der Zustellungsbevollmächtigte jeder wahlwerbenden Gruppe kann die Wahl innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Kundmachung des Gesamtergebnisses der Wahl sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der zahlenmäßigen Ermittlung des Wahlergebnisses, der Mandatsverteilung und der Mandatszuteilung als auch wegen angeblicher gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Wahlergebnis von Einfluss sein könnten, bei der Hauptwahlbehörde durch einen begründeten Einspruch anfechten.

Hauptwahlbehörde Wahlleiter bestellt

Mit den Bestellungsdekreten vom 6. Mai 2020 hat Herr Landesrat Dipl. Ing. Dr. Josef Schwaiger Herrn **Mag. Klaus Pogadl** zum Vorsitzenden und Wahlleiter der zur Durchführung der Landarbeiterkammerwahl 2020 am Sitz der Landarbeiterkammer eingerichteten Hauptwahlbehörde, sowie Frau **Mag. Hermine Lettner** zu seiner Stellvertreterin bestellt.

Die Postanschrift der Hauptwahlbehörde lautet:

**Hauptwahlbehörde für die
Landarbeiterkammerwahl 2020
am Sitz der
Landarbeiterkammer Salzburg
Schrannengasse 2
5027 Salzburg**

Telefon: 0662/871232-0

FAX: 0662/871232-4

e-mail:

landarbeiterkammer@lak-sbg.at

LAK-Wahl 2020

Die nächsten wichtigen Termine im Überblick

30. Juli 2020:

Alle Personen, die an diesem Tag in einem LAK-zugehörigen Dienstverhältnis im Land Salzburg stehen und das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind aktiv wahlberechtigt.

14. August 2020:

Letzter Tag für die Einbringung der Wahlvorschläge

24. August 2020:

Spätest möglicher Beginn der Auflage des Gesamtwählerverzeichnisses und der Teilwählerverzeichnisse

2. September 2020:

Spätest mögliches Ende der Auflage der Wählerverzeichnisse.

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind innerhalb der Auflage möglich.

Über die Einsprüche entscheidet die Hauptwahlbehörde binnen 2 Wochen nach Ende der Frist.

Bericht des Präsidenten

Fortsetzung von Seite 2

noch anzufügen, dass der Vorstand im Einvernehmen mit der Abteilung 4 des Amtes der Salzburger Landesregierung eine Änderung beschlossen hat (*Anmerkung der Redaktion: siehe dazu Info auf Seite 8 dieser Ausgabe*).

Landarbeitsgesetz

Mit 1.1.2020 ist die Gesetzgebungskompetenz auf den Bund übergegangen. Solange der Bund das für ganz Österreich geltende Landarbeitsgesetz nicht erlassen und in Geltung setzt, gelten die Landarbeitsordnungen der Bundesländer als partikuläres Bundesrecht weiter.

Die Arbeiten für ein Landarbeitsgesetz neu, das dann für alle Bundesländer gilt, sind schon weit fortgeschritten. Für uns arbeitet in den Gremien beim Arbeitsministerium und im Österr. Landarbeiterkammertag Mag. Armin Üblagger mit.

In mehreren Tagungen der Rechtsreferenten der Landarbeiterkammern wurden die 9 Landarbeitsordnungen verglichen und zusammengeführt, sodass im neuen Bundesgesetz nur die für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer günstigsten Regelungen vorhanden sind. In weiteren Sitzungen mit den Vertretern des Arbeitsministeriums sowie der Arbeitgeberseite wurde sodann ein vollständiger Entwurf eines neuen, bundesweiten Landarbeitsgesetzes erarbeitet, der bereits in Begutachtung hätte gehen sollen, was allerdings durch die Coronakrise bislang verhindert wurde.

Kollektivvertrags- verhandlungen 2020

Die Kollektivvertragsverhandlungen für 2020 konnten vor der Coronakrise abgeschlossen werden. Bei einem Verbraucherpreisindex von 1,5% für 2019 konnten folgende
(Fortsetzung auf Seite 7)

Vollversammlung: Abschied und Neubeginn

Fortsetzung von Seite 6

Abschlüsse erzielt werden:

Gärtner-Kollektivvertrag:

Geltungstermin: 1. Jänner 2020

- Erhöhung der Lohngruppen 1 und 2 um 2%
 - Erhöhung der Lehrlingsentschädigungen um jeweils € 20,- mtl. das sind 2,56% bis 3,63%
 - Lohngruppe 3 erhöht sich um 4,2% = € 1.460, -- und ab 01.12.2020 auf € 1.500, -- (das sind nochmals 2,74%)
 - Aufrechterhaltung bestehender Überzahlungen und die Flexible Arbeitszeit kommen in den Rahmenkollektivvertrag
 - Absichtserklärung: Es wird bei der nächsten KV-Verhandlung über die Einführung einer Anerkennung nach langer Betriebszugehörigkeit verhandelt
 - Lehrabschlussprüfungsprämie beträgt bei ausgezeichnetem Erfolg € 250,-, bei gutem Erfolg € 200,-.
- Das bedeutet, dass im Bereich dieses Kollektivvertrages ab sofort ein Mindestlohn von € 1.460, -- und ab 1. Dezember 2020 ein solcher von € 1.500, -- wirksam wird. Letzterer gilt dann bis 31.12.2021.

Land- und forstwirtschaftlicher Kollektivvertrag:

Geltungstermin: 1. Jänner 2020

- Erhöhung der Löhne und Lehrlingseinkommen um +2,2%
- Erhöhung der Schmutzzulage auf € 31,00 monatlich

Maschinenring-Kollektivvertrag:

Geltungstermin: 1. Jänner 2020

- Erhöhung der Löhne um +2,2%.

Die untersten Lohnkategorien wurden so erhöht, dass die € 1.500, -- Mindestlohn damit erreicht werden. Die Erhöhung lag dabei wesentlich über 2,2%.

Käserei-Kollektivvertrag:

Geltungstermin: 1. Jänner 2020

- Erhöhung der kollektivvertraglichen Löhne um + 2,25 %

Die Umsetzung des von den Sozialpartnern geforderten Mindestlohnes konnte damit erreicht werden. Ein wesentlicher Punkt unserer Aufgaben in diesem Bereich konnte damit einer Erledigung zu-



KAD Dr. Otmar Sommerauer verabschiedet sich von der Vollversammlung

geführt werden. Es war nicht einfach und mit großen Anstrengungen verbunden.

Wie schwierig ein Abschluss während der Corona-Krise möglicherweise geworden wäre, zeigt der diesjährige Abschluss für Gutsangestellte mit dem Ergebnis: KV-Erhöhung + 1,8%, der Nebengebühren +1,6%, Wirksamkeit ab 1.Juni 2020 (ein Monat später als bisher).

Landarbeiterkammergesetz

Derzeit sind zwei Änderungen zum LAK-Gesetz im Laufen (*mehr dazu nach Beschlussfassung - Anmerkung der Redaktion*).

Landarbeiterkammerwahl im Oktober 2020

Die organisatorischen Vorbereitungen zur LAK-Wahl 2020 laufen bereits. Die Wahl wurde wie bereits berichtet mit Verordnung der Landesregierung, LGBl 89/2019 ausgeschrieben.

Stichtag ist der 30. Juli 2020. Alle Personen, die an diesem Tag in einem LAK-zugehörigen Dienstverhältnis im Bundesland Salzburg stehen und das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind aktiv wahlberechtigt. **Die Frist für das Einlangen der Wahlkuverts bei der Hauptwahlbehörde läuft vom 5. bis 28. Oktober 2020.**

Als nächster Schritt wird Anfang Juni eine Erstinformation an die Gemeinden ergehen. Wir haben etwas zugewartet, da angesichts der Corona Situation dies in den letz-

ten Wochen leicht untergehen hätte können.

Eugen Preg verstorben

Abschließend leider noch eine sehr traurige Nachricht: Am 4. April 2020 ist der Präsident der OÖ Landarbeiterkammer, Eugen Preg überraschend verstorben. Wir sind alle völlig fassungslos. Die Landarbeiterkammern verlieren in dieser schwierigen Zeit einen wichtigen Vertreter für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, eine hervorragende Führungspersönlichkeit und einen guten und verlässlichen Freund.

Er war ein unermüdlicher Kämpfer für die Anliegen der Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft. Gerade in der jetzigen Zeit hat er sich dafür eingesetzt, dass diese bei den Unterstützungsmaßnahmen der Regierung nicht vergessen werden. Dafür hat er immer auf einen Schulterschluss gesetzt und die Gemeinsamkeiten in den Vordergrund gestellt.

Mehrheitsverhältnisse waren ihm nicht wichtig, die gemeinsamen Ziele waren immer entscheidend. Und diese Ziele hat er mit Beharrlichkeit und Konsequenz verfolgt und sehr vieles erreicht.

Eugen Preg ist im 61. Lebensjahr verstorben. Wir haben mit ihm nicht nur einen tatkräftigen Mitstreiter, sondern auch einen Freund verloren, dem wir stets in Ehren gedenken werden.

Otmar Sommerauer übergibt an Armin Üblagger



Foto: Land Salzburg/Neumayr

Nach mehr als einem viertel Jahrhundert hat die Vollversammlung der Landarbeiterkammer Mag. Armin Üblagger, Jurist aus dem Pongau, mit 1. Juli 2020 als neuen Kammeramtsdirektor bestellt.

Er folgt Kammeramtsdirektor Dr. Otmar Sommerauer nach, der seit 1994 die Führung der Landarbeiterkammer innehatte.

Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer und Landesrat Josef Schwaiger hießen den Nachfolger willkommen und verabschiedeten den verdienten ‚Alt-Direktor‘ in den

wohlverdienten Ruhestand.

Es ist wahrlich ein Generationenwechsel, der hier in der Landarbeiterkammer vollzogen wird. Otmar Sommerauer war 13 Jahre in der Rechtsabteilung der Landwirtschaftskammer tätig, ehe er im Jahr 1994 die Führung der Landarbeiterkammer übernahm.

„Auf sein Zutun hin wurde die Wahl der Kammerorgane auf Briefwahl umgestellt, was österreichweit damals einzigartig war“, betonte Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer das große Engagement des scheidenden Direktors. Zum Abschied erhielt er einen persönlich gewidmeten Ehrenbecher vom Landeshauptmann überreicht (siehe Foto oben).

„Mit Armin Üblagger übernimmt die Jugend das Zepter und bringt

sicher frischen Wind in die Vertretung der mehr als 3.000 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft“, ergänzte Agrarlandesrat Dipl. Ing. Dr. Josef Schwaiger.

Armin Üblagger wurde am 9. Februar 1991 in Schwarzach/Pg. geboren, wo er auch die ersten Volksschuljahre absolvierte. Die Familie übersiedelte in der Folge nach Radstadt, wo Armin Üblagger dann auch die Pflichtschule und das Gymnasium besuchte. Nach der Matura studierte er in Wien und schloss sein Jusstudium mit dem Mag.jur. ab.

Das Titelfoto zeigt den Besuch bei Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer und Landesrat Dipl. Ing. Dr. Josef Schwaiger am 30. Juni 2020 im Chiemseehof in Salzburg.

Darlehensförderung verbessert

Der Vorstand der LAK hat in seiner Sitzung am 13. März 2020 beschlossen, das zukünftig „**bei Auszahlung eines LAK-Darlehens von mehr als € 2.500,- der Förderungsnehmer zusätzlich einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss von 4% der Darlehenssumme erhält**“. Dies gilt für alle Darlehensauszahlungen ab März 2020. Damit sollen die Kosten der Bankgarantie (teilweise) kompensiert werden. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter unserer Tel.Nr.: (0662) 871 232.

Gefördert von:



<p>IMPRESSUM Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft für Salzburg (Landarbeiterkammer für Salzburg), 5 0 2 7 Salzburg, Schranngasse 2, Stiege 3, Telefon: (0662) 871 232, Fax: (0662) 8712 32 4, E-Mail: landarbeiterkammer@lak-sbg.at Anschrift der Redaktion und Verlagsort: 5027 Salzburg, Schranngasse 2, Stiege 3, 1.Stock. Verlagspostamt: 5020 Salzburg Grafische Gestaltung, Layout und Ausarbeitung: Herbert Unterkofler Druck: OFFSET 5020 Bayernstraße 27 5071 Wals-Siezenheim</p>	<p>Offenlegung gemäß Mediengesetz: Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeiterkammer für Salzburg). Präsident: Johann König; Kammeramtsdirektor: Mag. Armin Üblagger. Sitz des Unternehmens: 5027 Salzburg, Schranngasse 2, Stiege 3, 1.Stock. Unternehmensgegenstand: Herausgabe eines vierteljährlich erscheinenden Mitteilungsblattes. Grundlegende Richtung: Information, Aufklärung und Beratung rechtlicher, arbeitsrechtlicher und sozialrechtlicher Art sowie Förderung der Dienstnehmer in der Sbg. Land- und Forstwirtschaft.</p>	<p>KOSTENLOS</p> <p>DVR 0770639 Wenn unzustellbar zurück an:</p> <p>Zulassungsnummer GZ02Z031847M P. b. b. Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, 5027 Salzburg, Schranngasse 2/III/1-Postfach 11 Verlagspostamt 5020 Salzburg - Erscheinungsort Salzburg</p>
---	--	--